

Haushaltssatzung der Stadt Meldorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 06.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 18.263.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 19.825.552 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 1.562.152 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.403.300,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.554.252,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 16.001.700,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 15.303.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 6.242.600 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 4.500.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 4.200.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 15,53 |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 Euro beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.01.2024 erteilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 5.620.000 EUR und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.050.000 EUR beschränkt ist.

Meldorf, den 09.01.2024

gez. Bielfeldt

Bürgermeisterin
Uta Bielfeldt